

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Tröbnitz 1923 e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Tröbnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda am 03.09.1990 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Landessportbund Thüringen (LSB) und in den Landesfachverbänden der Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Nutzungszweck wird durch:

- die Pflege und Förderung von Körperkultur und Sport im Allgemeinen
- der körperlichen Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen sowie älteren Mitgliedern im Besonderen
- die Gestaltung eines vielfältigen Freizeitsportangebotes
- die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und deren ortsansässigen Vereinen verwirklicht

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem SV Tröbnitz 1923 e. V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteil aus Mitteln des Vereins.

(4) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Abhaltung eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
- b) Pflege und Werterhaltung von vereinseigenen Sportgeräten, Sportmaterial sowie Sportstätten
- c) Durchführung von Versammlungen, Sportveranstaltungen, Lehrgängen, geselligen Veranstaltungen, Wanderungen und dergleichen
- d) Ausbildung und Einsatz fachlich versierter Übungsleiter

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr),
- b) Kindern und Jugendlichen (bis inkl. 17. Lebensjahr),
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Rechte und Pflichten:

Rechte:

- a) Das Mitglied kann an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- b) Es kann am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb aller Abteilungen teilnehmen und so die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Dabei sind beschlossene Anordnungen zu beachten. Für Kinder ist dazu die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Pflichten:

- a) Das Mitglied hat den Verein in jeder Hinsicht im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren. Es ist mit den Vereinseinrichtungen schonend umzugehen und zu einem wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen beizutragen.
- b) Beschlossene Anordnungen sind einzuhalten.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen hat ein gesetzlicher Vertreter den Antrag zu stellen.

(5) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.

(6) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

- (7) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Vorstandes muss mindestens die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder erhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung (BuFO).

§ 6

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitgliedes
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Vereinsauflösung
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. sowie zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich. Er muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Mit Austritt erlöschen alle Rechte des früheren Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 7

Ausschluss

- (1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig:
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
- (a) bei unehrenhaftem Benehmen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - (b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - (c) wenn durch Auftreten und Verhalten gegen Ansehen, Interessen und Bestrebungen des Vereins verstoßen wird,
 - (d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Die Mitteilung des Ausschlusses hat mittels Einschreiben zu erfolgen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich beschwerdeführend an die Mitgliederversammlung zu wenden und Berufung einzulegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats per Einschreiben möglich. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- A) der Vorstand
- B) die Mitgliederversammlung

A) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Jugendwart
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) maximal 3 Beisitzern

Außerdem werden zwei Kassenprüfer gewählt.

- (1) Der Vorstand fungiert für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
- (3) Der Vorsitzende ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit eine sofortige Erledigung verlangen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind. Für solche Entscheidungen ist die nachträgliche Information vom Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und werden durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite bekannt gegeben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG zugebilligt wird.

B) Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann als Online-Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Kassensprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Für die Einladung ist der Aushang am Schwarzen Brett der Gemeinde sowie der Turnhalle ausreichend. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der stimmbfähigen Mitglieder eine solche unter Angaben von Zweck und Gründen beantragt. Die Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Beschlussfassung oder Antrag einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über sämtliche Vorstands- und Mitgliedsversammlungen sind Protokolle zu erstellen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der gesondert zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Vereinsauflösung“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) Der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Vereinsauflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Im Falle der Auflösung des „Sportvereins Tröbnitz 1923 e. V.“ haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins.
- (7) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des „Sportvereins Tröbnitz 1923 e. V.“ fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Tröbnitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht bei Diebstahl oder Verlust von Kleidungsstücken, sonstigen persönlichen Besitzgegenständen, Wertsachen oder Bargeld während der Trainingszeiten oder Vereinsveranstaltungen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der DSGVO und des BDSG ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -organisation. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Thüringer Landessportbund e. V. beziehungsweise dem betreffenden Fachverband an.

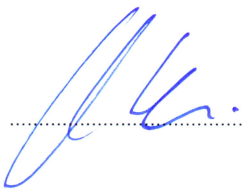
§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2025 in Kraft.

Tröbnitz, den 04.04.2025

Sportverein Tröbnitz 1923 e. V.

Vorsitzender


.....

Stellvertretender Vorsitzender


.....